

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Immobilienmanagement	02.03.2009	2009-032
70/Jn		

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	11.03.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	18.03.2009			
Gemeinderat öffentlich	26.03.2009			

Betreff:

Gewerbeförderrichtlinien (Neufassung)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Als Anreiz zur gewerblichen Ansiedlung im Friedeburger Ortszentrum und in der Horster Mitte hatte der Rat am 22.03.2006 die Gewerbeförderrichtlinien zur Gewährung von Investitionszuschüssen für ansiedlungswillige Betriebe beschlossen.

Die Richtlinien traten um 01.04.2006 in Kraft und wurden für zwei Jahre bis zum 31.03.2008 befristet.

Der VA hat am 17.04.2008 beschlossen, die Fortführung der Gewerbeförderrichtlinien „Friedeburger Ortszentrum“ und „Horster Mitte“ zu prüfen und dem Rat über den Fachausschuss und VA zur Entscheidung vorzulegen.

Da nach den Richtlinien nur Gewerbebetriebe im Friedeburger Ortszentrum und in der Horster Mitte gefördert werden konnten, hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittmund Bedenken wegen eines möglichen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes geäußert.

Bei einer Neuauflage der Förderrichtlinien fordert die Kommunalaufsicht daher, den Investitionszuschuss allgemein bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf gemeindeeigenen Grundstücken zu gewähren, so dass keine Beschränkung auf die beiden Fördergebiete mehr besteht.

Weiterhin empfiehlt die Kommunalaufsicht, die Richtlinien der Investitionsförderung mit den bereits bestehenden Leitlinien über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung vom 24.06.1993 zu einer Gewerbeförderrichtlinie zu vereinigen.

In der anliegenden Neufassung der Leitlinien über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung wurden die bisherigen Förderinhalte zu einer Richtlinie zusammengefasst und überarbeitet:

Hierbei wird zwischen folgenden Förderschwerpunkten unterschieden:

a) Stundung von Erschließungsbeiträgen

In den Gewerbegebieten „Industriestraße“ und „Gewerbepark Marx“ wurden in der Vergangenheit als Förderungsmaßnahme die Erschließungsbeiträge gegen Eintragung einer Sicherungshypothek gestundet. Die Beiträge amortisieren sich in 30 Jahren dadurch, dass die Gemeinde für jeden angefangenen Monat der Betriebstätigkeit auf 1/360 der Beitragsforderung verzichtet.

Mit VA-Beschluss vom 17.06.1998 wurden die Richtlinien dahingehend ergänzt, dass Gewerbegrundstücke grundsätzlich nur vergeben werden, wenn durch die Errichtung der Betriebsstätte mindestens drei Vollzeit Arbeitsplätze geschaffen werden. Ein Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Die Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen mindestens für fünf Jahre nach Betriebseröffnung vorhanden und besetzt sein.

Bei einer Überprüfung der Gewerbebförderrichtlinien ist festzustellen, dass die geforderten Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Regel von den geförderten Unternehmen eingerichtet wurden. Da sich die Schaffung von mindestens drei Vollzeit Arbeitsplätzen jedoch gerade bei Existenzgründern oftmals schwierig darstellt, wird vorgeschlagen, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze von der einzutragenden Sicherungshypothek abhängig zu machen. Pro 50.000,- € eingetragener Sicherungshypothek ist mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplatz einzurichten. Maximal sind drei Vollzeit Arbeitsplätze zu schaffen.

Um auch außerhalb der Gewerbegebiete in Friedeburg und Marx eine Gewerbebförderung zu ermöglichen, soll mit der Neufassung der Richtlinien die Stundung von Erschließungsbeiträgen auch bei Gewerbeansiedlungen auf den übrigen im Gemeindebesitz befindlichen Flächen ermöglicht werden.

b) Investitionsförderung

Als alternative Förderungsmaßnahme zur Stundung von Erschließungsbeiträgen wurde in der Neufassung der Leitlinien über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung eine Investitionsförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aufgenommen. Die Investitionsförderung entspricht vom Grundsatz der bisherigen Gewerbebförderrichtlinie vom 22.03.2006 zur Gewährung eines Investitionszuschusses bei Gewerbeansiedlungen im „Friedeburger Ortszentrum“ und in der „Horster Mitte“. Der Investitionszuschuss ist nicht mehr an die beiden Gebiete gebunden, sondern gilt grundsätzlich für die gewerbliche Ansiedlung auf gemeindeeigenen Grundstücken.

Genau wie in der bisherigen Richtlinie ist die Auszahlung des Zuschusses von der Schaffung eines sozialversicherungspflichtigen Vollzeitdauerarbeitsplatzes abhängig, der für zwei Jahre nach Betriebseröffnung vorhanden und besetzt sein muss.

Die Entscheidung über die Förderungsmaßnahmen eines Unternehmens trifft der VA, dem es auch vorbehalten bleibt, ergänzende Regelungen oder ausnahmsweise erforderliche Abweichungen von diesen Leitlinien zu beschließen.

Neben dem Verkauf der Gewerbegrundstücke besteht zudem die Möglichkeit, die Grundstücke auf Erbbaurechtsbasis zu vergeben. Über die Höhe des Erbbauzinses und des evtl. abweichenden Grundstückskaufpreises entscheidet der VA in jedem Einzelfall.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Entwurf der Leitlinien über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung der Gemeinde Friedeburg gem. Beschlussvorlage vom 02.03.2009 wird zugestimmt.

Soweit die neuen Regelungen von bisherigen Beschlüssen abweichen, gelten frühere Beschlüsse als aufgehoben.

Emmelmann

Anlagen:

Entwurf der Leitlinien über Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung der Gemeinde Friedeburg